



**Energieinstitut Vorarlberg**

# Basisvereinbarung

**zwischen der Gemeinde**

**Sulzberg**

**und dem**

**Energieinstitut Vorarlberg**

namens der e5 – Kooperation Österreich

über die Teilnahme am

e5 – Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden



landesprogramm  
für **energieeffiziente** gemeinden

europa  
energy award

## 1 ALLGEMEINES

### 1.1 ZIELSETZUNG

Die Gemeinde Sulzberg bekennt sich zu einem nachhaltigen, zukunftsverträglichen Umgang mit Energie und Rohstoffen. Sie ist bestrebt, in einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess den effizienten Einsatz von Energie und die optimale Nutzung von regionalen, erneuerbaren Energieträgern in der Gemeinde Sulzberg aktiv zu fördern und weiter zu entwickeln. Somit unterstützt die Gemeinde Sulzberg das vom Vorarlberger Landtag am 8. Juli 2009 beschlossene Ziel der Energieautonomie 2050 und übernimmt als e5-Gemeinde eine Vorreiterrolle in der Umsetzung der dafür notwendigen Maßnahmen.

### 1.2 TEILNAHME AM e5-PROGRAMM

Die Gemeinde Sulzberg beteiligt sich am e5-Programm und nutzt dieses als zentrales Begleit- und Qualitätssicherungsinstrument zur Erreichung der oben genannten Ziele.

Zur gegenseitigen Unterstützung auf dem Weg zur Energieautonomie 2050 teilt die Gemeinde Sulzberg über das e5-Netzwerk bestehendes und neues Wissen mit anderen Gemeinden.

## 2 KENNZEICHEN EINER e5-GEMEINDE

### 2.1 SCHAFFUNG VON STRUKTUREN

- Die Gemeinde Sulzberg bildet ein e5-Team und beauftragt es mit der Umsetzung der e5-Aktivitäten für die Gemeinde.
- Die Gemeinde stellt dem e5-Team für die Erledigung der fachlichen und organisatorischen Aufgaben die erforderlichen Ressourcen (personell und finanziell) zur Verfügung.
- Um den Kontakt und die Abstimmung der Teamarbeit mit den zuständigen politischen Gremien und Verwaltungsabteilungen zu gewährleisten, entsendet die Gemeinde auch Mitglieder aus Gemeindepolitik und Verwaltung in das e5-Team.
- Die Gemeinde benennt einen Energiereferenten. Der Energiereferent ist die energiepolitisch verantwortliche Person in der Gemeinde und stellt das Verbindungsglied zwischen e5-Team und Gemeindepolitik dar. Der Energiereferent ist Mitglied des Gemeindevorstandes oder der Gemeindevertretung.
- Die Gemeinde benennt einen Energiebeauftragten. Der Energiebeauftragte ist Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und ist mit der Abwicklung der wesentlichen energierelevanten Aufgaben betraut.
- Die Führung des e5-Team obliegt dem e5-Teamleiter. Je nach Zusammenstellung des e5-Teams kann der e5-Teamleiter gleichzeitig auch die Funktion des Energiereferenten bzw. des Energiebeauftragten inne haben.

### 2.2 TEILNAHME AN PROZESSEN

Die Gemeinde Sulzberg nimmt regelmäßig an folgenden Prozessen aktiv teil bzw. führt diese in der Gemeinde durch:

- Teilnahme an den Erfahrungsaustauschtreffen der e5-Gemeinden (ERFA)
- Erarbeitung eines energiepolitischen Aktivitätenprogramms mit folgenden Inhalten:
  - Energiepolitische Zielsetzungen der Gemeinde
  - Maßnahmen, die innerhalb der nächsten Jahre für die Zielerreichung gesetzt werden sollen
  - Nennung der Personen, die für die Umsetzung der Maßnahmen verantwortlich sind
  - Geplante Finanzierung der Umsetzung
  - Wichtige Meilensteine der Umsetzung
  - Art der Erfolgskontrolle und Dokumentation der Umsetzung

- Jährliche Durchführung einer begleiteten Standortbestimmung („Internes Audit“) mit folgenden Inhalten
  - Aktivitätsbilanz des vergangenen Jahres
  - Konkretisierung/Überarbeitung des Aktivitätenprogramms für das kommende Jahr
- Fortschritt im e5- Programm / Kommissionierung:  
Zur Erfolgskontrolle der Umsetzung der Zielsetzungen aus Pkt. 1.1 sowie der Programmarbeit wird im Sinne einer Qualitätssicherung eine externe Kommission mit der Prüfung betraut. Die Mindestanforderungen bzw. der Mindesterfolg zu dem sich eine teilnehmende Gemeinde verpflichtet sind:
  - Mindestens alle drei Jahre: Teilnahme an der externen Kommissionierung (e5-Kommission).
  - Spätestens nach 3 Jahren ab Programmeinstieg muss die Gemeinde zumindest das erste „e“ erreicht haben.
  - Spätestens nach 3 Jahren ab Erreichung des ersten „e“ muss die Gemeinde das zweite „e“ erreicht haben.Erfüllt eine Gemeinde diese Anforderungen nicht, so erlischt die Programmmitgliedschaft.

Für die Durchführung der externen Kommissionierung hat die Gemeinde zeitgerecht folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

1. Ein formloses Ansuchen der Gemeinde auf Teilnahme an der Kommissionierung,
2. einen ausgefüllten **Maßnahmenkatalog** (Audit-Tool),
3. eine **Dokumentation** der im Maßnahmenkatalog angeführten aktuellen Maßnahmen (Projektbeschreibungsblatt, weiterführende Unterlagen zu realisierten und geplanten Maßnahmen),
4. die aktuelle Version des **energiepolitischen Aktivitätenprogramms** inklusive der dazu vorhandenen Beschlussfassungen.

### 2.3 ENTRICHTUNG DES PROGRAMMBEITRAGS

Die Kostenbeteiligung, welche die Gemeinde für die Teilnahme am e5 - Programm zu tragen hat sind dem Beiblatt „Programmbeitrag“ zu entnehmen. Dieses wird jährlich angepasst.

## 3 LEISTUNGEN DURCH DAS e5-PROGRAMM FÜR DIE GEMEINDE

Durch die Teilnahme am e5-Programm hat die Gemeinde Anspruch auf ein Dienstleistungsangebot. Im Beiblatt „Leistungsangebot“ ist das aktuelle Leistungsangebot beschrieben.

## 4 ZERTIFIZIERUNG ALS e5-GEMEINDE

### 4.1 PRÜFUNG DER GEMEINDE

Über die Umsetzungsqualität der kommunalen Energiepolitik entscheidet die e5-Kommission auf der Basis der eingereichten Unterlagen (siehe Pkt. 2.2).

### 4.2 DIE VERLEIHUNG DER AUSZEICHNUNG

Entsprechend dem ermittelten Umsetzungsgrad werden der Gemeinde durch die e5-Kommission bis zu fünf „e“ verliehen. Die Gemeinde erhält dadurch das Recht sich als „e5-Gemeinde“ mit der entsprechenden Anzahl der verliehenen „e“ zu bezeichnen. Dieses Recht verfällt jeweils drei Jahre nach der letzten Kommissionierung beziehungsweise mit sofortiger Wirkung bei Programmaustritt.



## 5 GÜLTIGKEITSDAUER DER BASISVEREINBARUNG

Die Gültigkeit der Basisvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung der Vereinbarung in Kraft. Die Teilnahme der Gemeinde am e5-Programm kann beiderseits mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

## 6 NENNUNG DER TEAMMITGLIEDER

Im Beiblatt „Teamliste“ werden die von der Gemeinde als e5-Teammitglieder nominierten Personen aufgeführt.

(Die Nennung von mindestens fünf designierten Teammitgliedern ist Voraussetzung für die Vertragsunterzeichnung durch das Energieinstitut Vorarlberg. Die einzelnen Funktionen sind unter Punkt 2.1 „Schaffung von Strukturen“ beschrieben.)

## 7 UNTERZEICHNUNG DER BASISVEREINBARUNG

Für die Gemeinde Sulzberg

---

Sulzberg, am 19. 10. 2013

Der Bürgermeister

Für das Energieinstitut Vorarlberg:

---

Energieinstitut Vorarlberg  
Stadlstraße 33/CCD  
A-6850 Dornbirn/Austria  
Tel: ++43(0)557231202-0, Fax -4  
E-Mail: info@energieinstitut.at  
http://www.energieinstitut.at

Dornbirn, am 19. 10. 2013

Der Geschäftsführer



## e5 - BASISVEREINBARUNG - BEIBLATT LEISTUNGSANGEBOT

Folgende Leistungen werden den e5 - Mitgliedsgemeinden vom Energieinstitut Vorarlberg zur Verfügung gestellt.

### ▪ PROZESSBEGLEITUNG UND BERATUNG

Hilfestellung/Begleitung durch den e5-Berater bei

- der Durchführung des Ist-Zustands-Analyse (Checklisten),
- der Erstellung eines energiepolitischen Aktivitätenprogramms für die Gemeinde,
- der Durchführung der jährlichen internen Standortbestimmung („Internes Audit“),
- jährliche Aktualisierung des Maßnahmenkatalogs der Gemeinde,
- der periodischen Aktualisierung und Weiterentwicklung des Aktivitätenprogramms, sowie die
- Verfügbarkeit als telefonische Anlaufstelle („Hotline“) für Fragen der Programmabwicklung und direkte Prozessbegleitung vor Ort.

### ▪ TAGUNGEN UND SEMINARE

- Kostenlose Teilnahme an den e5-Koordinations- und Erfahrungsaustauschtreffen
- Kostenlose Teilnahme an den Weiterbildungsangeboten des e5-Programms für Mitglieder des e5-Teams
- Teilnahme zu Sonderkonditionen an Weiterbildungsangeboten des Energieinstitut Vorarlberg für Mitglieder des e5-Teams

### ▪ HILFS- UND ARBEITSMITTEL

- Die zentralen Arbeitsmittel (Checklisten, Maßnahmenkatalog, die Planungs- und Dokumentationsblätter) werden der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde verpflichtet sich, diese Unterlagen im Sinne des Markenschutzes nicht an Gemeinden außerhalb des e5-Programms weiter zu geben.
- Themenspezifische Unterlagen zu einzelnen Fachgebieten werden den Gemeinden zur Verfügung gestellt (teilweise gegen Schutzgebühr).
- Alle e5-Team-Mitglieder werden in den Verteiler des e5-Newsletters aufgenommen.

## GEMEINDESTAFFELUNG

Für die oben angeführten Leistungsangebote gilt eine Obergrenze nach folgender Staffelung entsprechend der Gemeindegrößenkategorie:

Gemeindegröße	Direkte Begleitung / Betreuungsstunden [pro Jahr]	e5 - ERFA [pro Jahr]	e5 - Weiterbildungen [pro Jahr]
	<i>Betreuungsstunden</i>	<i>Anzahl Personen mit kostenloser Teilnahme</i>	<i>Anzahl Personen mit kostenloser Teilnahme</i>
bis 1.000 Einwohner	12	2	2
bis 3.000 Einwohner	16	2	2
bis 5.000 Einwohner	20	3	3
bis 10.000 Einwohner	24	3	4
bis 20.000 Einwohner	28	3	4
bis 50.000 Einwohner	32	4	5
über 50.000 Einwohner	36	4	6



## e5 - BASISVEREINBARUNG - BEIBLATT PROGRAMMBEITRÄGE 2013\*<sup>1)</sup> <sup>2)</sup>

### KOSTENBETEILIGUNG

Mit dem Programmbeitrag beteiligt sich die Gemeinde an den Aufwendungen für das zentrale Programmmanagement als auch für die der Gemeinde in Aussicht gestellten Dienstleistungen laut Beiblatt Leistungsangebot.

Ein wesentlicher Teil der Finanzierung erfolgt über Beiträge der Förderer des Energieinstitut Vorarlberg sowie durch direkte Zuwendungen durch das Land Vorarlberg.

**Der jährliche e5 - Programmbeitrag beträgt in Abhängigkeit der Größe der Gemeinde:**  
(Stand: Jänner 2013)

Kategorie	Einwohner	Gemeindebeitrag in €
EW-Gr Kat1	bis 1.000	4.243,--
EW-Gr Kat2	bis 3.000	4.849,--
EW-Gr Kat3	bis 5.000	5.456,--
EW-Gr Kat4	bis 10.000	6.061,--
EW-Gr Kat5	bis 20.000	6.666,--
EW-Gr Kat6	bis 50.000	7.272,--

### ERLÄUTERUNGEN / ZUSATZFÖRDERUNGEN / RABATTE

\*1) Auf Antrag bei der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Raumplanung besteht die Möglichkeit sich den e5-Programmbeitrag und weitere Programmkosten aus Mitteln der Bedarfszuweisungen rückerstatten zu lassen. Der Förderbeitrag ist abhängig von der Finanzkraft der Gemeinde, liegt zwischen 20% bis 60% und wird für max. 5 Jahre gewährt. Nähere Informationen unter [www.vorarlberg.at/gemeindeentwicklung](http://www.vorarlberg.at/gemeindeentwicklung)

\*2) Der Programmbeitrag ist indexiert (VPI) und wird jährlich angepasst. Darüber hinausgehende Beitragsanpassungen werden frühzeitig angekündigt und bedürfen einer gesonderten Zustimmung durch die Gemeinden.